

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden

| Satzung | Datum | Änderung | in Kraft getreten |
|-----------------------|------------|--|-------------------|
| Zuständigkeitsordnung | 01.10.1999 | | 01.10.1999 |
| 1. Nachtrag | 16.02.2000 | §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 Ziff. 8, 7 Ziff. 8, 8 Abs. 1 | 16.02.2000 |
| 2. Nachtrag | 26.09.2001 | §§ 6, 7, 9-12 (Euro-Umstellung) | 01.01.2002 |
| 3. Nachtrag | 10.06.2002 | § 10 Abs. 3 | 10.06.2002 |
| 4. Nachtrag | 23.07.2003 | § 7 Ziffer 1 a und Ziffer 11 im Abschnitt „Stadtentwicklungsausschuss“ | 23.07.2003 |
| 5. Nachtrag | 07.06.2005 | § 10 Abs. 1 und 4 | 07.06.2005 |
| 6. Nachtrag | 13.12.2006 | § 7 im Abschnitt „Schul-, Sport- und Sozialausschuss“ | 13.12.2006 |
| 7. Nachtrag | 25.04.2007 | §§ 6 Abs. 1, Ziffer 6, 10, 11 (Überschrift) und 12 Satz 1 | 25.04.2007 |
| 8. Nachtrag | 16.12.2009 | §§ 2-7, 10 | 16.12.2009 |
| 9. Nachtrag | 07.07.2010 | §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 4 | 07.07.2010 |
| 10. Nachtrag | 01.10.2014 | §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 2, 9 | 1.10.2014 |
| 11. Nachtrag | | §§ 5 Abs. 1, 6 Absatz 4 | |

Der Rat der Stadt Hilden legt aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 17. Oktober 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 4 der Hauptsatzung der Stadt Hilden folgende Zuständigkeiten fest:

§ 1 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat ist grundsätzlich, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.
- (2) Er kann die auf einen Ausschuss oder auf den/die Bürgermeister/in übertragenen Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Bürgermeister/in, den zwei stellvertretenden Bürgermeistern/innen und aus den Fraktionsvorsitzenden sowie (bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern) einer stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden/einem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionen können anstelle der Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter auch andere Ratsmitglieder in den Ältestenrat entsenden. Die Beigeordneten, der Stadtkämmerer und der Leiter des Bürgermeisterbüros nehmen an den Sitzungen teil.
- (2)
 - a) Der/Die Bürgermeister/in beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen.
 - b) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder/innen es verlangen.
 - c) Zu seiner Beratung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
 - d) Kann eine Angelegenheit wegen Ziffer 2 c) nicht beraten werden, so ist der Ältestenrat innerhalb von 3 Tagen erneut einzuberufen. Der Ältestenrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beratungsfähig.
- (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Rates und seiner Ausschüsse zu erleichtern, den/die Bürgermeister/in bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Veränderung zwischen den Fraktionen herbeizuführen und eine Abstimmung der Termin- und Arbeitspläne zu erreichen. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan, sondern ein auf Kollegialität und Kompromiss angelegtes und angewiesenes Gremium.

§ 3 Ausschüsse

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) Wahlausschuss,
- d) Wahlprüfungsausschuss,
- e) Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung,
- f) Stadtentwicklungsausschuss,
- g) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
- h) Jugendhilfeausschuss,
- i) Ausschuss für Kultur und Heimatpflege
- j) Sozialausschuss,
- k) Schul- und Sportausschuss,
- l) Paten- und Partnerschaftsausschuss,
- m) Personalausschuss,

(2) Weitere Ausschüsse kann der Rat nach Bedarf einsetzen; er kann bestehende Ausschüsse zusammenlegen und auflösen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ferner kann der Rat nach Bedarf Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden; das gleiche Recht steht den Fachausschüssen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu.

(3) Die Ausschüsse dürfen in bestimmten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in übertragen.

§ 4 Vorsitz in den Ausschüssen

(1) Die Ausschussvorsitzenden haben hinsichtlich ihrer Ausschüsse die den Aufgaben des/der Bürgermeister/in entsprechenden Befugnisse. Das Recht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit steht jedoch ausschließlich dem/der Bürgermeister/in zu.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen neben den Aufgaben gem. den §§ 59 i.V.m. § 60, 61 GO NW folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung über den Erlass der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 10.000,- € überschritten wird,
2. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von über 200.000,- €; Vergleichswert über 50.000,- €,
3. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bei Kaufpreisen von über 150.000,- €,
4. der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne von §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie von sonstigen Verträgen und Vereinbarungen über 50.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
5. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 50.000,- €,
6. die Zuständigkeit bei Auflösung eines Fachausschusses, falls der Rat nichts Gegenteiliges beschließt,
7. die Entscheidung über Unterlagen gem. § 14 GemHVO,
8. die Entscheidung über freiwillige Zuschüsse außerhalb der vom Rat beschlossenen Richtlinien und

9. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO gem. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Hilden.

Die Vorschriften des § 8 dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

§ 6 Aufgaben der übrigen Ausschüsse

- (1) In den Fachausschüssen werden alle in die einzelnen Fachbereiche fallenden Aufgaben des Rates vorberaten.
- (2) Angelegenheiten des Amtes für Gebäudewirtschaft werden in denjenigen Fachausschuss eingebracht, der für die Aufgaben des jeweiligen Gebäudenutzers zuständig ist (nutzerorientierte Betrachtung).
- (3) Zur abschließenden Entscheidung werden den Fachausschüssen Angelegenheiten ihres Fachbereiches übertragen, soweit Entscheidungen nicht dem Rat oder dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten sind; die Befugnisse des/der Bürgermeisters/in nach § 8 dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.
- (4) Im Einzelnen werden den Fachausschüssen im Rahmen der bereitgestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:

dem Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung:

1. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 15.000,- € bis zu 50.000,- €
- 1a. Zustimmung zum Wechsel eines Erbbau rechtsnehmers der Stadt Hilden sowie Ausübung eines Vorkaufs-, Ankaufs- und/oder Heimfallrechts auf Grundlage eines Erbbau rechtsvertrags oder die Verlängerung eines Erbbaurechtes, sofern der Jahreserbbauzins 15.000,- € übersteigt.
2. die Vergabe von städtischen Wohnungsbaumitteln außerhalb der vom Rat festgesetzten Richtlinien;

dem Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Beteiligung bei der Zulassung von Bauvorhaben, soweit sie für die städtebauliche, strukturelle, ökologische und/oder nachbarschaftliche Entwicklung in der Stadt Hilden von besonderer Bedeutung sind,
2. die künstlerische Gestaltung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Plätze,
3. im Erschließungs- und Anliegerbeitragsrecht über Fertigstellung und endgültige Herstellung der Anlagen, die Bildung von Abrechnungsgebieten, Abrechnungsabschnitten und Erschließungseinheiten sowie über die Abrechnungs- und Beitragserhebung im Wege der Kostenspaltung,
4. die Stellungnahme der Stadt bei deren Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanverfahren und anderen behördlichen Verfahren, in der Regional- und Landesplanung sowie bei überörtlicher Verkehrsplanung, soweit besondere Auswirkungen für die Stadt zu erwarten sind,
5. die Entscheidung über Anträge zur Einleitung von Bauleitplanverfahren,
6. verkehrsplanende Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
7. die Anlegung von Parkplätzen, Fußgängerzonen und Radwegen,
8. Bauentwürfe für Stadtstraßen im Rahmen der rechtskräftig festgesetzten Pläne gem. Baugesetzbuch,
9. verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme der Abhandlung der Stellungnahmen und des Satzungsbeschlusses bzw. des Feststellungsbeschlusses FNP und
10. verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse zur Aufstellung von Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Bauordnung NRW mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses;
11. Zustimmung bei einem Wechsel des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 5 BauGB.

dem Umlegungsausschuss:

1. die Durchführung des vereinfachten Umlegungsverfahrens auf Grundlage der §§ 80 ff BauGB und

2. die Ausübung des Vorkaufsrechts auf Grundlage des § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (in einem Umlageungsgebiet) im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;

dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:

Des Weiteren werden im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz folgende Dinge vorberaten:

1. Aufgaben der lokalen Agenda und des Klimabündnisses,
2. gesamtstädtische Konzepte zu folgenden Bereichen:
 - Vorbereitende Flächennutzungsplanung
 - Generalentwässerungsplan
 - Abwasserbeseitigungskonzept nach § 54 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)
 - Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung
 - Klimaschutz
 - Grünordnungsplan
 - Gewässer-, Luft-, Boden- und Immissionsschutz
 - Forstbetrieb
 - Friedhöfe
3. Stellungnahmen der Stadt bei der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von behördlichen Genehmigungsverfahren außerhalb des Baugesetzbuches, soweit bei den beabsichtigten Vorhaben besondere Umweltauswirkungen zu erwarten sind (z.B. Planfeststellungsverfahren, Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans),
4. Angelegenheiten des Amtes für Gebäudewirtschaft insbesondere investive Neubau- und Unterhaltungsmaßnahmen,
5. Unterlagen gem. § 14 GemHVO zu:
6. Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von städtischen Gebäuden
7. Schaffung von Grünanlagen (soweit es sich nicht um Spiel- oder Sportplätze sowie Gebäudeaußenanlagen handelt)
8. ortsrechtliche Vorschriften ohne Gebührensatzungen, die den Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz betreffen, soweit nicht der Aufgabenbereich des Stadtentwicklungsausschusses berührt wird und
9. verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung für Grundstücke, die bisher im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nach § 16 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) liegen.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz soll mindestens viermal im Jahr zusammenkommen.

dem Jugendhilfeausschuss:

1. Angelegenheiten der Jugendhilfe/Jugendpflege entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden sowie
2. die Gestaltung von Kinderspielplätzen;

dem Ausschuss für Kultur und Heimatpflege:

1. die Entscheidung über das städtische Kulturangebot,
2. die Anerkennung von kulturpflegenden Vereinen im Sinne der Zuschussrichtlinien und
3. der Ankauf von Werken der bildenden Kunst;

dem Schul- und Sportausschuss:

1. Entscheidungen über Vorschläge zur Besetzung von Schulleitungsstellen gemäß § 61 Absatz 2 Schulgesetz in den Fällen, in denen das zur Abgabe der Vorschläge zuständige Gremium keine einstimmige Entscheidung hierzu trifft und
2. die Namensgebung bei städtischen Schulen;

dem Sozialausschuss:

1. die freiwilligen städtischen sozialen Maßnahmen und Zuschüsse;

§ 7 Einsprüche gegen Ausschussentscheidungen

- (1) Unabhängig von dem Einspruchsverfahren nach § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW können der/die Bürgermeister/in oder 1/5 der Mitglieder des Ausschusses eine nochmalige Beratung der Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss beantragen. Hierbei gilt die gleiche Frist wie im Einspruchsverfahren (§ 26 Abs. 1 Geschäftsordnung).
- (2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, so dürfen Beschlüsse erst nach der Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss ausgeführt werden.

§ 8 Aufgaben des/der Bürgermeister/in

- (1) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt:
1. Grundstückserwerb für öffentliche Verkehrsflächen nach rechtskräftigen Plänen gem. BauGB vorzunehmen,
 2. Grundstücksverträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 150.000,- € abzuschließen,
 - 2a Zustimmung zum Wechsel eines Erbbaurechtsnehmers der Stadt Hilden oder die Verlängerung eines Erbbaurechtes bei einem Jahreserbbauzins von bis zu 15.000,- € (einschließlich). Der Rat der Stadt ist hierüber zu informieren
 3. Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu treffen, sofern der Streitwert 200.000,- € nicht übersteigt; Vergleichswert 50.000,- €,
 4. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt im Einzelfall ohne wertmäßige Begrenzung zu stunden, sowie befristet niederzuschlagen, auf die Forderung zu verzichten oder bis zur Höhe von 10.000,- € zu erlassen,
 5. die Vermietung und Verpachtung städtischer bebauter und unbebauter Grundstücke sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken bis zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von 15.000,- € vorzunehmen,
 6. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bis zu dem Betrag von 150.000,- € zu treffen,
 - 6a Ausübung eines Vorkaufs-, Ankaufs- und/oder Heimfallrechts in Vollzug eines Erbbaurechtsvertrages mit einem Jahreserbbauzins von bis zu 15.000,- € (einschließlich).
 7. Spenden bis 50.000,- € entgegenzunehmen, es sei denn, mit der Spende sind Auflagen von besonderer Bedeutung verbunden,
 8. Vergaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vorzunehmen,
 9. Entscheidungen zu treffen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Ablehnung der Übernahme bzw. Verweigerung der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes sowie bei Ausscheidungswünschen (§ 29 Abs. 2 GO NW) und
 10. Entscheidung über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 11. Änderung eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB und eines Durchführungsvertrags gemäß § 12 BauGB, sofern die Grundzüge der zugrundeliegenden Bauleitplanung nicht betroffen sind.
- (2) Soweit der/die Bürgermeister/in von seiner/ihrer Befugnis zu Niederschlagungen, Forderungsverzichten und Erlassen nach Abs. 1 Gebrauch macht, hat er/sie dies im Lage- und Rechenschaftsbericht jährlich nachträglich mitzuteilen.

§ 9 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Aufwendungen innerhalb eines Budgets und investive Auszahlungen innerhalb einer Investition sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 50.000,- € übersteigen.
- (2) Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen, sind dem Rat zur Kenntnis vorzulegen.

- (3) In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:
- a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (incl. der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z.B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage, Verzinsung von Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung),
 - b) interne Leistungsverrechnungen,
 - c) kalkulatorische Kosten,
 - d) Mehrwert-/Vorsteuern,
 - e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z.B. Niederschlagungen, Erlasse),
 - f) systembedingte Veränderungen bzw. des doppischen Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes),
 - g) Umschuldungen/Sondertilgungen und
 - h) Abschlussbuchungen.

Alle im Laufe eines Haushaltsjahres bereitgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind in den der Bereitstellung folgenden Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.

- (4) Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO Abs. 1 sind als erheblich anzusehen, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

§ 10 Unterlagen gemäß § 14 GemHVO

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gelten als Vorhaben von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 14 Abs. 3 GemHVO, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten folgende Beträge überschreiten:
- a) bei Gartenbaumaßnahmen 50.000,- €,
 - b) bei Hochbaumaßnahmen 100.000,- € oder
 - c) bei Tiefbaumaßnahmen 150.000,- €.

§ 11 Unterrichtungspflicht des Rates

- (1) Der Rat ist im Sinne von § 24 GemHVO unverzüglich zu unterrichten, wenn die Gesamtausgaben einer Maßnahme gemäß § 14 GemHVO um 10 % überschritten werden, mindestens jedoch
- a) bei Gartenbaumaßnahmen um 10.000,- €,
 - b) bei Hochbaumaßnahmen um 15.000,- € oder
 - c) bei Tiefbaumaßnahmen um 25.000,- €.